

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 131 - 131

B., E.: *Dr. Fr. v. Holtzendorff. Einige Bemerkungen
über die Nichtbestrafung jugendlicher Personen.*

*Separatabdruck aus dem Gerichtssaal. Bd. XXVI. Heft
6*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gener Sache (und in der Sache des Gegners!). Auch der französische Prozeß kennt eine persönliche Befragung der Parteien über Thatfachen, das s. g. Interrogatoire sur faits et articles“.

E. B.

6) Dr. Fr. v. Holzendorff. Einige Bemerkungen über die Nichtbestrafung jugendlicher Personen. Separatabdruck aus dem Gerichtsjaal Bd. XXVI Heft 6.

Auf 14 Seiten drängt H. die Erörterung einer bisher nur sehr oberflächlich behandelten criminalpolitischen Frage zusammen. Wir glauben unsere vollste Freude sowohl über die präcisen Anregungen, als die ebenso präcisen Antworten (so präcis als sie wohl überhaupt bei dem gegenwärtigen Stand der Sache sein können) aussprechen zu müssen. Ohne auf das Einzelne des einen Auszug nicht vertragenden Schriftchens eingehen zu können, müssen wir hinweisen, wie H. die unleugbare Misère des Ueberhandnehmens von Verbrechen jugendlicher Personen sich zunächst aus dem Gang der — zum großen Theil beklagenswerthen — momentanen gesellschaftlichen Entwicklung erklärt (S. 6).

Als legislatorische Maßregel wird die Verallgemeinerung des §. 361 N. 4 des Rchz-Str-G-Vchz. in Aussicht genommen und mit Recht gejagt, warum denn die „elterliche Abhaltungspflicht“ gerade auf den Bettel beschränkt bleiben solle (S. 8 ff.). Die gleiche Pflicht wie den Eltern müsse ferner auch allen Vormündern aufgelegt werden. Letzteres sei (insolange das Obervormundschaftswesen nicht etwa der Reichsgesetzgebung überwiesen werde) durch die Einzelgesetzgebungen allein, und ebenso der Vollzug des auszudehnenden §. 361 N. 4 durch einzelne Administrativ-Ordnungen der Einzelstaaten in Vollzug zu setzen. Besonders die Besserungsanstalten für die jugendlichen Verbrecher und die Einschaffung in dieselben sei einzelstaatlich frei und streng zu normiren. Endlich sei auch in der Schulgesetzgebung die weiteste Rücksicht hierauf zu nehmen und den Lokalschulcommissionen eine geeignete Befugniß zu übertragen.

E. B.